



Januar 2025

Nachweis Masernschutz - Schulanfängerkinder

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

wir benötigen für Ihr Kind bereits vor Unterrichtsbeginn einen Nachweis gemäß Masernschutzgesetz.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (**zwei** Masern-Schutzimpfungen).
- Ärztliche Bescheinigung über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern.
- Ärztliche Bescheinigung darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt.
- Ärztliche Bescheinigung darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben).

Da wir den Impfausweis oder die ärztliche Bescheinigung oder die Bestätigung des Gesundheitsamtes im Original sehen müssen, bitten wir Sie, uns **am 13.03.2025 zur Schulanmeldung** diese zur Einsicht mitzubringen.

Erhalten wir für Ihr Kind keinen Nachweis über ausreichenden Masernschutz, sind wir verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt entscheidet nachfolgend über weitere Schritte.

Die Dokumentation erfolgt in der Schülerakte, so dass die Erbringung eines Nachweises nur einmal während der Schullaufbahn erforderlich ist.

Weitere Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de (Bundesministerium für Gesundheit).

Bitte beachten Sie die beiliegenden Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in Schulen.

Mit den besten Grüßen

Pia Rieger, Rektorin